



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF
Wirtschaftliche Landesversorgung WL

Faktenblatt

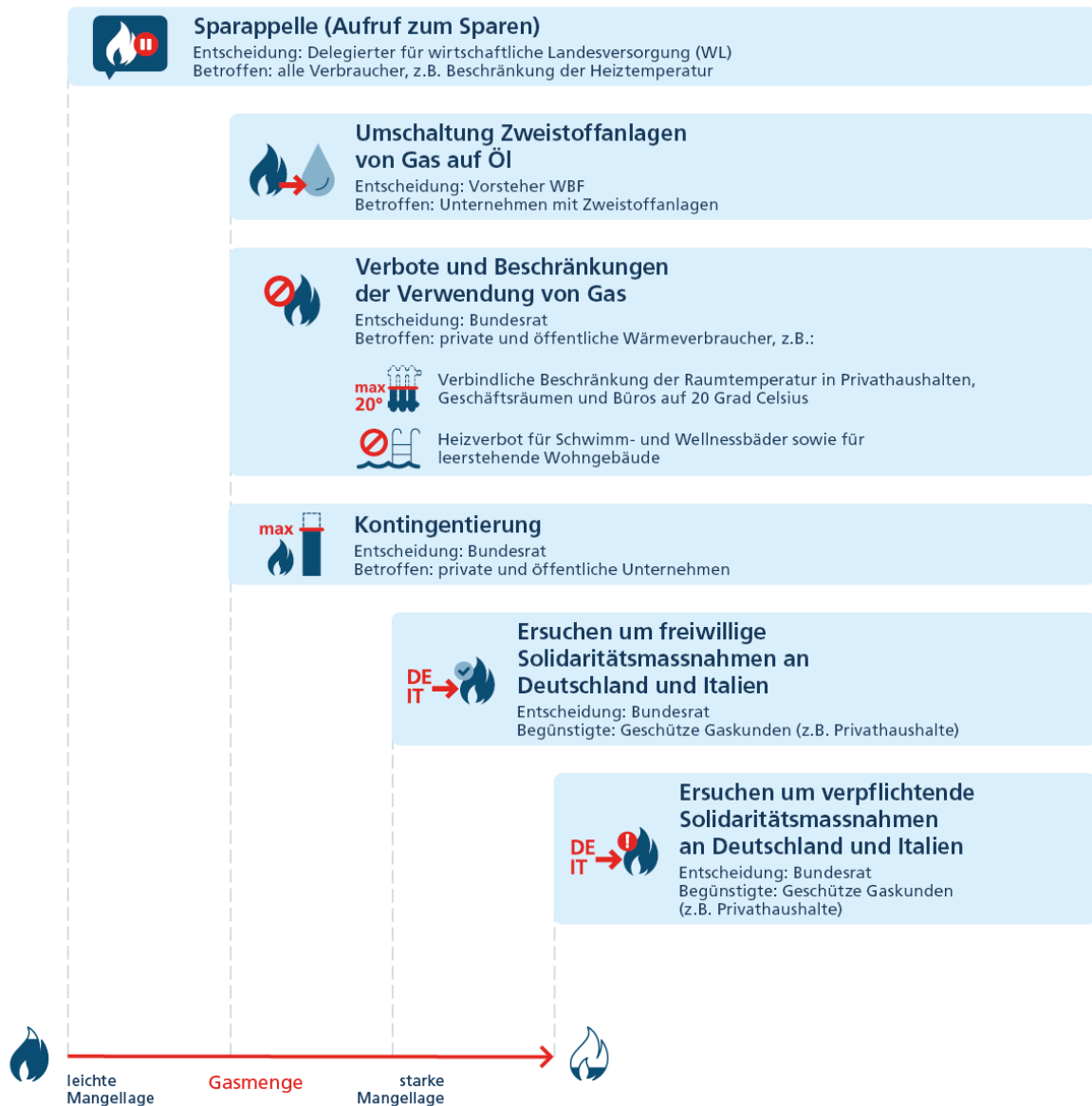
Datum: 27.08.2025

Massnahmen im Fall einer schweren Gasmangellage



Wenn das Gas knapp wird

Mögliche Massnahmen bei einer Gas-Mangellage: Je nach Gasmenge, die eingespart werden muss, werden folgende Massnahmen einzeln oder kombiniert eingesetzt.



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra



Die Gasversorgung ist in der Schweiz grundsätzlich Sache der Wirtschaft. Ist die Wirtschaft nicht mehr in der Lage, einer schweren Mangellage mit eigenen Mitteln zu begegnen, greift der Bund lenkend ein. Das vorliegende Bewirtschaftungskonzept und die darin enthaltenen Massnahmen kommen nur im Fall einer unmittelbar drohenden oder bereits bestehenden schweren Mangellage zum Einsatz. Sie dienen dazu, eine Verschlechterung der Versorgungslage und damit die Notwendigkeit von weitergehenden Massnahmen zu verhindern. Sie werden stets befristet in Kraft gesetzt und so rasch wie möglich wieder aufgehoben.

Die Verordnungen werden erst im Falle einer schweren Mangellage in Kraft gesetzt und müssen dann gegebenenfalls unter Berücksichtigung der aktuellen Lage angepasst werden. Beispielsweise könnten verschiedene Regionen unterschiedlich stark von Gasmangel betroffen sein. Der Umfang der Massnahmen muss zudem stets an die Schwere der Mangellage angepasst werden. Je nach Verlauf der Mangellage ist eine gleichzeitige oder auch eine gestaffelte Umsetzung möglich.

Sobald sich eine Mangellage abzuzeichnen beginnt, ergehen **Sparappelle** an alle Erdgasverbraucher. Kommt es trotz des Aufrufs zum freiwilligen Sparen zu einer Verschärfung der Mangellage, kann der Bundesrat die Unterbrechung der Erdgaslieferung für alle umschaltbaren Anlagen anordnen. Durch die Umschaltung der Zweistoffanlagen auf andere Energieträger kann eine rasche Reduktion des Erdgasverbrauchs um 15 bis 20 Prozent erreicht werden.

Falls sich eine weitere Verschlechterung der Versorgungslage abzeichnet, können per Verordnung **Verbrauchsbeschränkungen und Verbote** bestimmter Verwendungszwecke erlassen werden. Die Wärmeerzeugung in den Bereichen Freizeit und Wellness sowie für leerstehende Gebäude und Ferienhäuser können verboten werden. In der Schweiz wird ein hoher Anteil des Erdgases für das Heizen eingesetzt. Allein die Haushalte haben in der Schweiz einen Anteil von über 40 Prozent am Gasverbrauch. Einsparpotenzial besteht deshalb vor allem bei der Raumheizung. Der Bundesrat hat die Temperatur von Innenräumen auf 20 Grad Celsius festgelegt. Davon ausgenommen sind Spitäler und andere Gesundheits- und Pflegeeinrichtungen. Verwendungsbeschränkungen und Verbote dienen dazu, eine Kontingentierung bei Verbrauchern der Wirtschaft, die mit bedeutenden volkswirtschaftlichen Kosten verbunden wäre, möglichst zu verhindern.

Falls die vorangehenden Massnahmen nicht ausreichen, muss mit einer **Kontingentierung** der Verbrauch bei den privaten und öffentlichen Unternehmen reduziert werden. Nicht davon betroffen wären Spitäler, Alters- und Pflegeheime sowie Betriebe der öffentlichen Sicherheit und der Sicherstellung der Trinkwasser- und Energieversorgung. Ebenfalls ausgenommen wären Betreiber von Anlagen zur Abwasserreinigung und Abfallentsorgung sowie die Betreiber von Weichenheizungen auf dem nationalen Schienennetz. Die von einer Kontingentierung betroffenen



Unternehmen hätten die Möglichkeit, nicht genutzte Kontingente weiterzugeben. Die Kontingentierung tritt mit einer sofortigen, mindestens 24 Stunden dauernden Kontingentierung in Kraft. Je nach Entwicklung der Gasmangellage kann die Dauer der Kontingentierung auf eine Woche oder länger ausgedehnt werden.

Falls alle bisherigen Massnahmen nicht ausreichen, um die Versorgung der geschützten Kundinnen und Kunden (Privathaushalte, Spitäler, Alters- und Pflegeheime, etc.) sicherstellen zu können, kann die Schweiz auf Grundlage des Gas-Solidaritätsabkommens Deutschland und Italien um solidarische Gaslieferungen für die geschützten Kunden in der Schweiz ersuchen. Im ersten Schritt würde die Schweiz Deutschland und Italien um **freiwillige Solidarität** anfragen. Dabei können ausländische Endverbraucher der Schweiz freiwillig Angebote machen, für welchen Preis sie bereit wären, der Schweiz Gas abzugeben. Falls diese freiwilligen Angebote nicht ausreichen, um die Versorgung der geschützten Kundinnen und Kunden in der Schweiz zu decken, kann die Schweiz im darauffolgenden Schritt um **verpflichtende Solidarität** anfragen. Dabei würden Deutschland und Italien hoheitliche Massnahmen ergreifen, damit die benötigte Gasmenge für die Schweiz frei würde.

Weitere Informationen: www.bwl.admin.ch